

Pflegevereinbarung
über die Pflege und Unterhaltung der
Sportplätze Buer

zwischen der

Stadt Melle
vertreten durch
den Bürgermeister
Schürenkamp 16, 49324 Melle

und dem

Spiel und Sport 1927 e.V. Buer
(im folgenden „Verein“)
vertreten durch
den Vorstand
Hilgensele 48, 49328 Melle

§ 1
Objekt/Lage

Gegenstand der Vereinbarung sind die 3 Sportplätze im Stadtteil Buer:

- Sportplatz Buer –neu-, Stuckenbergstr., 49328 Melle
Gemarkung Buer, Flur 8, Teile der Flurstücke 101/30 und 23/51
- Sportplatz Buer –Training-, Hilgensele, 49328 Melle
Gemarkung Buer, Flur 8, Teile der Flurstücke 23/26 und 23/27
- Sportplatz Buer –alt-, Barkhausener Str., 49328 Melle
Gemarkung Buer, Flur 7, Flurstück 492/145

Der genaue Vertragsumfang ergibt sich aus den rot markierten Grundstücksflächen der anliegenden Lageplänen die Vertragsbestandteil sind.

§ 2
Eigentumsverhältnisse

Die Sportplätze befindet sich im Eigentum der Stadt Melle (bzw. Erbbaurechtsinhaber Stadt Melle). Auf die Nutzung / Belegung der Sportplätze hat diese Pflegevereinbarung keinen Einfluss. Hier gelten die allgemeinen Regelungen zur Vergabe von Sportplätzen in der Stadt Melle bzw. die Zuständigkeiten gem. NKomVG. Die Nutzung durch die Schulen für die Ausübung des Schulsportes bleibt uneingeschränkt möglich

§ 3
Leistungsumfang / Gerätebeschaffung

Ziel der Vereinbarung ist die Übernahme von diversen Pflege- und Unterhaltungsarbeiten auf den 3 Sportplätzen durch den Verein. Der genaue Umfang sowie die Abgrenzung zu Arbeiten, die weiterhin zentral von der Stadt Melle (= Sportamt, Baubetriebsdienst bzw. Drittfirmen) ausgeführt werden, ist in § 4 geregelt.

Grundsätzlich beinhalten die aufgeführten Arbeiten auch alle Nebenanlagen, -flächen innerhalb der im Lageplan rot markierten Grundstücksflächen. Auch nicht explizit genannte, normale Unterhaltungsarbeiten fallen hierunter (z.B. Kontrolle Drainageschächte ggf. freigraben dieser, spülen, Zaunkontrolle, Pflege der Schotter und Pflasterwege).

Der Verein wird zur Übernahme der Arbeiten eigene, geeignete Pflegegeräte anschaffen und auf eigene Kosten betreiben und unterhalten (Versicherung, Steuern, Wartung, Reparaturen, Betriebsstoffe etc.). Etwaige Ersatzbeschaffungen gehen ebenfalls zu Lasten des Sportvereins. Es wird empfohlen, eine jährliche Rückstellung für Ersatzbeschaffungen zu bilden. Eine, auch zukünftige, Bezuschussung für Ersatzbeschaffungen seitens der Stadt Melle erfolgt nicht.

Unabhängig von dieser Vereinbarung werden seitens des Vereins Pflegearbeiten übernommen, die unter die Zuständigkeit des Ortsrates/Bürgerbüros (= Gemeindearbeiter) fallen. Über den Umfang dieser Tätigkeiten ist eine separate Pflegevereinbarung mit dem Ortsrat/Bürgerbüro abgeschlossen, die aus dem Ortsatsbudget separat vergütet wird

§ 4

Pflege-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten

1. Arbeiten die vom Verein übernommen werden:

- a) **Rasen mähen** (Sportplätze ca. 2xWoche, incl. aller Nebenflächen ca. 1xWoche bzw. bei Bedarf)
- b) **Rasen abfegen** (bei Bedarf –witterungsabhängig-, vorrangig soll das Schnittgut zur Vermeidung von unnötiger Nährstoffabfuhr auf den Plätzen verbleiben)
- c) **Gehölzschnitt** (bei Bedarf jährlicher Pflegeschnitt, unregelmäßig notwendige Baumbegutachtung mit erforderlicher Totholzbeseitigung und ggf. notwendiger Baumfällung, auch über Fachfirmen. Der Verein hat die fachliche Qualifikation bei der Begutachtung zu gewährleisten. Zur fachlichen Begleitung/Einschätzung kann der Gärtnermeister des Baubetriebsdienstes hinzugezogen werden. Incl. Entsorgung oder Holzhäckslereinsatz. Ohne Heckenschnitt der Buchenhecke auf der Grundstücksgrenze am Sportplatz Buer –alt-.)

Der Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Arbeiten zeit- und fachgerecht ausgeführt werden. Die Stadt Melle hat die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten stichprobenartig zu kontrollieren. Bei Beanstandungen ist die Stadt berechtigt, nach schriftlicher Mängelanzeige und angemessener Fristsetzung, eine Ersatzvornahme (durch den Baubetriebsdienst oder Drittfirmen) durchzuführen. Die Kosten sind dem Verein in Rechnung zu stellen oder von dem Pflegekostenzuschuss einzubehalten.

2. Arbeiten die weiterhin zentral von der Stadt Melle übernommen werden:

- a) Düngung (Düngeplanung, Beschaffung, Ausführung)
- b) Striegeln
- c) Renovationsarbeiten (Besanden, „Vertidrain“, usw.)
- d) Laufbahnpflege (Grundpflege mit Spezialgerät)
- e) unregelmäßiger oder jährlich einmaliger Einsatz von vorhandenen Pflegegeräten des Baubetriebsdienstes (z.B. „Krautbürste“)

Ebenfalls werden auch weiterhin alle größeren Sanierungsarbeiten, die vom Umfang her nicht als „Unterhaltungsarbeiten“ bezeichnet werden können, durch die Stadt Melle ausgeführt und finanziert (z.B. Laufbahn Stützkorn ausbringen, großflächige Nachsaat der Sportplätze, umfangreiche Drainagearbeiten usw.)

§ 5 Pflegekostenzuschuss / Zahlung

Für die unter § 4 aufgeführten Arbeiten erhält der Verein einen Pflegekostenzuschuss in Höhe von 15.000,00 EUR/Jahr.

Der Betrag setzt sich zusammen aus einem Zuschuss von 5.000,00 EUR pro Platz x 3 Plätze.

Bei Nachweis der Steuerpflicht durch eine entsprechende Rechnung des Vereins wird die in dem Falle fällige, aktuelle Umsatzsteuer (z.Zt. 19%) durch die Stadt Melle gezahlt (= 17.850,00 EUR brutto).

Die Jahresrechnung kann vom Verein im Juli eines jeden Jahres gestellt werden.

§ 6 Laufzeit / Kündigung dieser Vereinbarung

Die Pflegevereinbarung sowie der unter § 5 genannte jährliche Pflegekostenzuschuss wird auf 10 Jahre fest abgeschlossen. Eine weitere Anpassung der Kosten erfolgt während dieses Zeitraumes nicht.

Vor dem Hintergrund der Ressourcen des Baubetriebsdienstes ist eine verlässliche und auf Dauerhaftigkeit ausgelegte Tätigkeitsübernahme durch den Verein sicherzustellen. Es erfolgt keine längerfristige urlaubs- oder krankheitsbedingte Vertretung der Vereinsmitarbeiter durch den Baubetriebsdienst.

Einmalige Einsätze, z.B. bei kurzfristigem Defekt von Maschinen, sind möglich und werden entsprechend in Rechnung gestellt.

Nach Ablauf von 10 Jahren kann über den Pflegekostenzuschuss sowie die unter § 4 aufgeführten Arbeiten neu verhandelt werden. Alle übrigen Vereinbarungen dieser Pflegevereinbarung haben weiter Bestand und ändern sich hierdurch nicht. Maßstab bei der Höhe des Pflegekostenzuschusses ist die Gleichbehandlung aller Vereine im Stadtgebiet in vergleichbaren Fällen.

Sollte der Verein seinen Verpflichtungen, insbesondere gem. § 4, dauerhaft nicht nachkommen, ist die Stadt Melle zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung und ggf. zu Schadensersatzforderungen berechtigt.

Sollten sich wesentliche Vertragsbedingungen oder –umstände grundlegend ändern (z.B. gesetzliche Änderungen, Veräußerung/Umnutzung der Grundstücke usw.), besteht eine gegenseitige Kündigungsmöglichkeit innerhalb einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende.

§ 7 Verkehrssicherungspflicht / (Betriebs-)Haftpflicht

Die Verkehrssicherungspflicht obliegt weiterhin der Stadt Melle. Der Verein hat jedoch eine Mitwirkungs- und Hinweispflicht, da städtische Mitarbeiter nur noch sporadisch die Sportanlagen begutachten. Schäden/Gefahrenpunkte sind im Rahmen dieser Vereinbarung vom Verein zu beseitigen bzw. unverzüglich der Stadt Melle (Bürgerbüro Buer) zu melden. Der Verein hat eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung für durch ihn bzw. seine Beauftragten verursachte Sach- und Personenschäden in erforderlicher Höhe abzuschließen.

§ 8 Sonstiges

Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Pflegevereinbarung bedürfen der Schriftform.

Diese Vereinbarung gilt im Falle der Vereinsauflösung auch für alle evtl. Nachfolgevereine/-organisationen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Pflegevereinbarung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

49324 Melle, _____

Stadt Melle
Der Bürgermeister

Spiel und Sport 1927 e.V. Buer
Vorstand Sport

(Reinhard Scholz)

(Mirco Bredenförder)

Vorstand Finanzen

(Heide Linge)